

Vorgeschichte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **62 (1968)**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. VORGESCHICHTE

In dem Zeitpunkt, da der Erzbischof Johannes Berardi von Tarent, der Bischof Petrus von Padua und der Abt Ludovico Barbo von Santa Giustina in Padua dem Konzil die päpstlichen Bullen vorweisen, die ihre Ernennung zu Konzilspräsidenten anzeigen, hat nicht nur die Auseinandersetzung zwischen Papst Eugen IV. und der Basler Kirchenversammlung ihren ersten Höhepunkt bereits überschritten, sondern ist auch der damit verbundene Streit um den Konzilsvorsitz in die letzte Phase getreten. Es ist bekannt, wie der nur zögernd an die Ausführung des Konstanzer Frequens-Dekretes gehende Papst Martin V. erst am 1. Februar 1431, kurz vor seinem Tod, den Kardinal Julianus Cesarini offiziell zum Konzilspräsidenten ernennt und ihn mit der Eröffnung der Versammlung betraut¹, und wie Eugen IV. am 12. März diese Ernennung bestätigt, indem er Cesarini gleichzeitig mit der ausführlichen Bericht-erstattung über das Konzil beauftragt, *quia in pluribus mutationem esse factam sentimus*². Die in diesen Worten ausgedrückten Bedenken Eugens IV. gegenüber dem Konzil scheinen sich in der kurzen Bulle *Certificati* vom 31. Mai zu verdichten, wo der Papst seinen Legaten Cesarini, der mittlerweile in Deutschland die böhmischen Angelegenheiten zu regeln versucht, vom Präsidentenamt nicht entbindet³ und damit eine weitere Verzögerung des Konzils erhofft. – In Anbetracht der Tatsache aber, daß sich seit dem Frühjahr schon einige wenige Konzilsväter in Basel eingefunden haben, beschließt Cesarini im Einvernehmen mit König Sigismund, vorläufig zwei Vizepräsidenten nach Basel zu schicken, die in seinem Namen das Konzil eröffnen und die Geschäfte führen sollten, und bestellt zu diesem Zweck am 3. Juli Johannes von Palomar und Johannes von Ragusa⁴. – Am 23. Juli erfolgt die offizielle Eröffnung

¹ Es handelt sich um die Ernennungsbullen *Dum omnes* (MANSI 29, 11) und *Nuper siquidem cupientes* (von Johannes von Ragusa überliefert MC I 67). Schon mit dieser zweiten Bulle wird Cesarini bevollmächtigt, das Konzil zu prorogieren, aufzulösen oder in eine andere Stadt zu verlegen, falls eine causa legitima vorhanden sei. – Zur zögernden Haltung Martins V. cf. P. DE VOOGHT, *Le conciliarisme à Constance et à Bâle* p. 157 s. in: *Le concile et les conciles*, Paris 1960.

² MANSI 29, 561.

³ MANSI 29, 13: *Praeterea cum felicis recordationis Martinus papa V praedecessor noster inter cetera tibi iniunxerit praesidere debere auctoritate apostolica in concilio generali in Basiliensi civitate celebrando, si talis esset concursus et congregatio praelatorum, quod merito et rationabiliter celebrari debuisset et deberet, et (sicut accepimus) usquenunc pauci aut nulli convenerunt, et propterea non sit opus alium destinare, sed sit potius exspectandum ...*

⁴ MC I 86–90.

durch die genannten Vizepräsidenten; am 9. September endlich kommt Cesarini, nachdem er in der Zwischenzeit mit seinem Kreuzzugsheer gegen die Husiten in der Schlacht von Tans eine vollständige Niederlage erlitten hat, sodaß nun das Konzil, allerdings unter sehr schwacher Beteiligung des Episkopates, seine Arbeit – die *causa fidei*, die *causa pacis* und die *causa reformationis* – aufnehmen kann¹.

Die weiterhin zögernde Haltung Eugens IV., – nun begründet mit der schwachen Beteiligung, mit dem umfassenden Reformprogramm und mit seinen verlagerten Interessen, die nach einer Union mit den Griechen streben, – die daraus entstehenden Spannungen und schließlich die Ablehnung des Konzils sind im vorliegenden Zusammenhang nur soweit dargestellt, als sie zum Streit um die Konzilspräsidentschaft beitragen. Vor allem tritt zunächst die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Papst und dem von ihm ernannten Konzilspräsidenten Cesarini in den Vordergrund.

Cesarini erklärt in seiner Eigenschaft als Konzilspräsident in der ersten allgemeinen Sitzung vom 14. Dezember das Konzil in aller Form als zu Recht bestehend, und läßt die entsprechenden Dekrete – insbesondere das Frequens-Dekret – verlesen². Damit ist der bisher schwankende Zustand des Konzils beendet. Unterdessen aber hat sich Eugen IV. anders entschieden: In dem berühmten Brief vom 12. November 1431 erwägt er die Auflösung des Konzils und stellt diesselbe Cesarini anheim³, wie es schon Martin V. getan hat⁴. Wie diese Bulle dem Konzil Mitte Januar 1432 öffentlich bekannt wird⁵, weist Cesarini die Bedenken des Papstes

¹ Über die Vorgänge im einzelnen cf. HEFELE-LECLERCQ VII² 678 ss.

² MC II 45 ss., HEFELE-LECLERCQ VII² 693.

³ MANSI 29, 561–564, wo allerdings ein falsches Datum steht; die entscheidende Stelle 561: *Quod considerantes (sc. nos Eugenius) et in animo nostro saepius repetentes, ac ea quae per felicis recordationis Martinum papam V ... circa celebrationem Basiliensis concilii iuxta ordinationem Constantiensis synodi instituta fuerunt, qui tibi in dicto Basiliensi concilio praesidendi, et huiusmodi concilium, si et quando prudentiae tuae videretur, dissolvendi et pro alio concilio, iuxta statuta praefatae synodi, in decennio celebrando, alium locum assignandi plenam per varias suas litteras dedit facultatem, Deo propitio, absolvere et perficere intendentes ...*

⁴ In der Bulle *Nuper siquidem cupientes*, cf. p. 5 Anm. 1.

⁵ Mit der Überbringung der Bulle beauftragt Eugen IV. den Bischof Daniel von Parenzo, der am 23. Dezember 1431 vor dem Konzil erscheint, doch seinen Auftrag verschweigt, ja sogar mehrmals erklärt, se non venisse pro dissolutione huius concilii. Erst im Verlaufe der Verhandlungen soll Bischof Daniel dem Präsidenten die an ihn gerichtete Bulle überreicht haben; Cesarini ist insofern beruhigt, als der Entscheid ihm übertragen ist. – Nach der plötzlichen Abreise Daniels zeigt dessen Begleiter, Johannes Ceparrelli de Prato, Abschriften von zwei weiteren

zurück¹ und erklärt, daß bei seinem Rücktritt die Konzilsväter sich selbst einen Präsidenten *auctoritate concilii* wählen würden, was zu einem Schisma führen könnte². Das Konzil seinerseits erläßt an alle Christgläubigen die Enzyklika *Zelus Domus Dei* mit dem Beschluß, trotz der päpstlichen Auflösungsbulle nicht auseinander zu gehen³.

Cesarini erkennt genau, daß die Frage der Präsidentschaft zu einer Kapitalfrage in der Auseinandersetzung zwischen Papst und Konzil geworden ist, und das Konzil bestätigt diese Ansicht. Wie nämlich Cesarini kurz darauf in Anbetracht der päpstlichen Bullen das Präsidentenamt doch für einige Monate niederlegt, wählt das Konzil an seiner Stelle den Bischof Philibert von Coutance zum Vorsitzenden und beweist damit, daß einerseits die *potestas concilii* nicht auf einem Einzelnen beruht, sei es auf dem Papst oder auf dem von ihm delegierten Präsidenten⁴, und daß andererseits ein allgemeines Konzil auch gegen den Willen des Papstes abgehalten werden kann⁵. Faktisch ist damit dem Präsidenten die Stellung als Vertreter des Papstes genommen, und sein Amt wird in die Richtung eines ausschließlich konzilsinternen Geschäftspostens mit verminderten Rechtsbefugnissen gedrängt. Folgerichtig macht sich diese Tatsache darin bemerkbar, daß zunächst von der 2. allgemeinen Sitzung vom 15. Februar 1432 an, wo unter anderem im Anschluß an die Verlesung der Konstanzer Dekrete *Frequens* und *Sacrosancta* die Superiorität des Konzils über den Papst verkündet wird, bis zur 17. allgemeinen Sitzung vom 26. April 1434, welche die Einigung der Präsidentschaftsfrage verkündet,

Bullen vor: 1. Die Bulle *Quoniam alto* vom 18. Dezember 1431, worin der Papst selbst das Konzil auflöst, MANSI 29, 564 ss. (Über das Verhältnis der zwei Fassungen dieser Bulle, wovon die eine ein von Ceparrelli auf den 12. November gefälschtes Datum trägt, cf. HEFELE-LECLERCQ VII² 698. Die entsprechenden Briefe Eugens IV. an Sigismund und an den Erzbischof von Genua cf. MANSI 29, 568.) – 2. Eine Bulle, worin Eugen IV. die Vollmacht zur Auflösung des Konzils dem Bischof von Parenzo überträgt, ist – wenn sie überhaupt jemals existiert hat – heute nicht mehr vorhanden. Cesarini spricht in seinem Schreiben an den Papst nur von Abschriften, die ihm vorgezeigt worden seien, MANSI 30, 245.

¹ MANSI 30, 245 und 29, 279.

² MANSI 30, 245 und besonders im Schreiben vom 22. Januar, MANSI 29, 279.

³ MANSI 29, 237 ss.

⁴ Johannes von Segovia MC II 123: Sed divina providencia ostendere voluit, ut quomodo synodalis potestas non unius, sed multorum est in Christi nomine invicem congregatorum, execucio quoque potestatis huius non ex unius solius, quamquam illa excellentissima sit, virtute dependeat.

⁵ Johannes von Segovia MC II 122 s.: Unde in Romana curia, audita huiusmodi presidencie constitutione, stupor circumdedit omnes concilio adversantes, agnoscetes hoc opere fuisse contestatum, eciam unico existente summo pontifice, invito eo celebrari posse concilium generale.

in den Konzilsprotokollen kein Präsident genannt ist ¹, und daß ferner die am 26. September 1432 erlassene Geschäftsordnung des Konzils den Entzug des persönlichen Stimmrechts des Präsidenten festlegt, indem sie die Stimmen von drei der vier Deputationen als rechtsverbindlich für einen Konzilsbeschluß erklärt ².

Wenn in den der 2. allgemeinen Sitzung folgenden Monaten das Problem der Präsidentschaft zu ruhen scheint, so nur deshalb, weil es in der umfassenderen Auseinandersetzung um die Superiorität aufgeht. Die ganzen Argumentationen um die Superiorität ihrerseits werden schließlich in die Diskussion um die Präsidentschaft einbezogen und bilden einen derart wesentlichen Bestandteil von Segovias Tractatus super presiden-
cia, daß ihre Entwicklung aufgezeigt werden muß. – Während König Sigismund im Zusammenhang mit den Verhandlungen um seine Kaiserkrönung durch den Papst sich um die Zurückziehung der päpstlichen Auflösungsbulle bemüht ³, geht das Konzil einen Schritt weiter, indem es in der 3. allgemeinen Sitzung am 29. April 1432 den Papst und die Kardinäle oder deren rechtmäßige Vertreter vorlädt, innerhalb von drei Monaten zu erscheinen, bei einer Weigerung hingegen mit einem Kontumazialverfahren droht ⁴, und in der 4. allgemeinen Sitzung am 20. Juni dem Papst verbietet, neue Kardinäle zu ernennen, solange er dem Konzil fernbleibe ⁵. Unter den mittlerweile zwischen Sigismund und Eugen ausgehandelten Bedingungen für den Kirchenfrieden tritt päpstlicherseits die Präsidentschaftsfrage wieder in den Vordergrund: die in Basel versammelten Kirchenväter dürfen kraft der Autorität, die der Papst ihnen verleihen wolle, und unter dem Vorsitz seiner Legaten die Husitenfrage behandeln ⁶. Diesen päpstlichen Superioritätsstandpunkt vertreten ebenfalls die von Eugen IV. nach Basel geschickten Legaten, insbesondere

¹ HEFELE-LECLERCQ VII² 712.

² H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, Köln und Graz 1964, 476. – Zum Datum der Geschäftsordnung cf. B. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte I, Stuttgart 1958, 559.

³ Die Vermittlungsverhandlungen Sigismunds im einzelnen fallen nicht in den Rahmen dieser Untersuchung. Die einschlägigen Quellen und deren Bearbeitung finden sich in RTA 10. – Im Streit Eugens IV. mit dem Basler Konzil unterstützt Sigismund von Anfang an die Kirchenversammlung, weil ihn die Lösung der böhmischen Frage für die Reichspolitik interessiert, und überwirft sich 1432 mit dem Papst, was die Verzögerung seiner Kaiserkrönung bis Ende Mai 1433 zur Folge hat.

⁴ MANSI 29, 25.

⁵ MANSI 29, 34.

⁶ MANSI 30, 161–163.

der Erzbischof Johannes Berardi von Tarent, der am 26. August in einer Rede vor der Generalkongregation erklärt, daß Christus die monarchische Regierungsform, die nach Aristoteles die vollkommenste sei, auch auf die *eine* Kirche übertragen habe, indem er ein einziges Haupt, den Apostel Petrus und seine Nachfolger auf dem Papstthron, eingesetzt habe; deshalb besitze der Papst allein die höchste Machtbefugnis (*vocatus in plenitudinem potestatis*), alle anderen dagegen nur einen Teil (*vocati in partem sollicitudinis*), Entscheidungen zu treffen; es stehe dem Papst allein zu, allgemeine Konzilien zu berufen und sie als verbindlich zu erklären; rechtswidrig dagegen seien das Verharren des Konzils nach der Auflösung durch den Papst und der Prozeß gegen ihn gewesen, denn das Konzil habe über den Papst keine Gerichtsbarkeit außer im Falle der Häresie; der Papst könne auch von schon erlassenen Konzilsdekreten dispensieren und müsse darüber nur dem Himmel Rechenschaft ablegen¹. – Die Antwort des Konzils auf diese Ausführungen, niedergelegt im Dekret *Cogitanti* vom 3. September, anerkennt zwar den Ausdruck *vocati in partem sollicitudinis*, verteidigt jedoch den konziliaren Standpunkt, wonach der Papst dem allgemeinen Konzil unterworfen sei in allem, was den Glauben, die Beseitigung des Schismas und die Reform der Kirche anbelangt, und erklärt, daß nur Gott und ein Konzil irrtumslos seien; der Papst sei lediglich das *caput ministeriale* der Kirche².

Wichtig für die Geschichte der Präsidentenfrage ist erst wieder die Bulle *Ad sacram Petri sedem*, mit der Eugen IV. auf Bitten einiger Kardinäle, König Sigismunds und der Kurfürsten anfangs 1433 die Erlaubnis zur Fortsetzung des Konzils gibt, allerdings wiederum unter dem Vorsitz eigens dazu bestellter Legaten *de latere* und ohne die Auflösungsbulle zurückzuziehen³. Ihre Ernennung erfolgt am 20. Februar in den vier Kardinälen Giordano Orsini, Pierre de Foix, Niccolò Albergati und Angelotto⁴. Da diese, außer Albergati, vorläufig verhindert sind, an das Konzil zu reisen, werden schon am 7. Mai Juan de Mella, Erzbischof Johannes von Tarent, Bischof Thomas von Trau sowie die Äbte Ludovico von Santa Giustina in Padua und Nikolaus Tudeschi von Santa Maria de Maniaco in Monreale, die zu dieser Zeit in Basel an der Verlegung des Konzils möglichst nach Bologna arbeiten, bevollmächtigt, bis zur Ankunft der Legaten mit Cesarini zusammen das Präsidium zu über-

¹ MANSI 29, 482–492.

² MANSI 29, 239–267.

³ Über diese Bulle cf. unten p. 12.

⁴ MC II 334.

nehmen. Wie schon früher lehnt das Konzil auch dieses Begehren ab und weist im Dekret *Speravit* vom 16. Juni darauf hin, daß Eugen IV. in der Bulle *Ad sacram Petri sedem* den Forderungen des Konzils nicht gerecht würde; er verlange zwar nicht mehr eine Verlegung, anerkenne jedoch die Basler Kirchenversammlung nicht als allgemeines Konzil, denn die Präsidentenklausel bedeute, daß der Papst den Beginn des allgemeinen Konzils erst vom Zeitpunkt der Übernahme des Präsidiums durch seine Legaten an datieren und die bisherige Versammlung nur als Vorbereitung ohne verbindlichen Charakter betrachten wolle¹; außerdem seien die den päpstlichen Präsidenten übergebenen Vollmachten dem Konzil gegenüber zu groß, da diese Legaten alles *cum consilio concilii* beschließen könnten, dem Konzil aber, das alleiniger Richter sei, nur die Rolle eines Ratgebers zugebilligt würden².

Wiederum versteifen sich vorübergehend die Positionen durch die Androhung der Suspension des Papstes einerseits, wenn er binnen sechzig Tagen die Auflösungsbulle nicht zurücknehme³, und durch die Veröffentlichung der Bulle *Inscrutabilis* andererseits, in der Eugen IV. alle vom Konzil gegen ihn gerichteten Dekrete, Prozesse und Ernennungen verurteilt⁴. Doch am 1. August 1433 scheint der Papst einzulenken: mit der Bulle *Dudum sacrum* zieht er die Auflösungsbulle zurück und erklärt sich mit der Fortsetzung des Konzils einverstanden unter der Bedingung, daß päpstliche Legaten dasselbe präsidierten und daß alles, was gegen ihn gesagt worden sei, zurückgenommen würde⁵. – Diesmal übergeht das Konzil die gestellten Präsidenschaftsbedingungen und kritisiert die

¹ MANSI 29, 267–273, col. 270: Non enim recognoscit (*sc. papa*) fuisse aut esse concilium, sed statuit ut celebretur per legatos quantocius transmittendos. Ante igitur quam legati veniant et concilium inchoetur, secundum has litteras concilium dici non poterit ...

² MANSI 29, 271.

³ MANSI 29, 56 ss.

⁴ Vom 29. Juli 1433 MANSI 29, 79 ss., N. VALOIS, *Le pape et le concile (1418-1450)* I, Paris 1909, 249 s.

⁵ MANSI 29, 574 s. Die Bulle geht auf einen Entwurf Cesarinis vom 19. Juni 1433 zurück, der aber an der entscheidenden Stelle eine Abänderung erfährt, indem die von Cesarini gesetzten Worte *decernimus et declaramus* durch *volumus et contentamur* ersetzt und die folgenden Bedingungen eingefügt werden: *quod presidentes nostri ad prefati concilii presidenciam admittantur, ac omnia et singula contra personam, auctoritatem et libertatem nostram et sedis apostolice, ac venerabilium fratrum nostrorum sancte Romane ecclesie cardinalium et aliorum quorumcumque nobis adherencium in dicto concilio facta seu gesta per dictum concilium prius omnino tollantur et in pristinum statum reducantur* (MC II 471) cf. RTA 11, 20; N. VALOIS a. a. O. I 428 s.

Worte *volumus et contentamur*, mit denen der Papst seinen Willen ausdrückt, und verlangt, daß an deren Stelle *decernimus et declaramus* eingesetzt werden; damit soll festgehalten sein, daß sich der Papst mit der Fortsetzung des Konzils nicht nur zufrieden gibt, sondern daß er alle Konzilsverhandlungen bestätigt¹, was indirekt einer Ablehnung der päpstlichen Präsidenten gleichkommt².

Nachdem nur das persönliche Erscheinen Sigismunds am Konzil (11. Oktober) die Suspension des Papstes verhindert hat, ändert Eugen IV. unter dem Druck der militärischen Bedrohung Roms durch die Condottieri des Filippo Maria Visconti von Mailand, Francesco Sforza und Niccolò Fortebraccio³, die beanstandeten Worte im Sinne des Konzils um. Gleichzeitig bestätigt der Papst die schon früher ernannten Legaten Giordano Orsini, Pierre de Foix, Niccolò Albergati und Angelotto als Konzilspräsidenten, die für den Fall, daß sich ihre Ankunft in Basel verzögere, von Cesarini, Johannes von Tarent, Petrus von Padua und Ludovico von Santa Giustina vertreten werden sollten. – Ende Januar bringen der Erzbischof Johannes von Tarent und der Bischof Christoph von Cervia die abgeänderte Fassung der Bulle *Dudum sacrum* nach Basel und am 5. Februar anerkennt das Konzil in der 16. allgemeinen Sitzung, daß der Papst damit die ihm gestellten Bedingungen erfüllt und seine adhesio an das Konzil vollzogen hätte⁴.

Zehn Tage darauf weisen die stellvertretenden päpstlichen Präsidenten dem Konzil ihre Ernennungsurkunden vor⁵, und sogleich hebt die letzte Auseinandersetzung in dieser Frage an, die zu Segovias Tractatus super presidencia führt.

3. DIE PÄPSTLICHEN ERNENNUNGSBULLEN

Das Gesuch, in das Konzilspräsidium aufgenommen zu werden, begründen am 15. Februar 1434 der Erzbischof Johannes Berardi von Tarent, der Bischof Petrus von Padua und der Abt Ludovico Barbo von

¹ Cf. vor allem die Rede Cesarinis vor dem Konzil am 16. Oktober 1433, MANSI 30, 645–656.

² Dies geht deutlich aus den Forderungen der 14. Allgemeinen Sitzung vom 7. November hervor, mit denen die Konzilsväter mehrheitlich der Bulle eine dem Konzil gemäße Form geben wollen. MANSI 29, 72–74; HEFELE-LECLERCQ VII² 837 und Traktat § 8.

³ L. VON PASTOR, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters I, Freiburg i. Br. 1955, 304.

⁴ MANSI 29, 78–89, RTA 11, 22 s.

⁵ Cf. folgendes Kapitel.